

Gesellschaftsvertrag der EVG Aktuelle Fassung vom 24.07.2017	Gesellschaftsvertrag der EVG Änderungsentwurf für die Sitzung von AR und GV am 21.02.2019	Erläuterungen
§1 Name und Sitz der Gesellschaft Die Gesellschaft führt die Firma „Energieversorgungsgesellschaft mbH Sankt Augustin“. Sie hat ihren Sitz in Sankt Augustin.	§1 <u>Firmierung</u> und Sitz der Gesellschaft (1) Die Gesellschaft führt die Firma <u>Stadtwerke Sankt Augustin GmbH</u>. (2) Sie hat ihren Sitz in Sankt Augustin.	Notwendige Umfirmierung, um die „Marke Stadtwerke“ zu etablieren.
§ 2 Gegenstand des Unternehmens (1) Gegenstand des Unternehmens ist die sichere, wirtschaftliche sowie umwelt- und ressourcenschonende Versorgung der Bevölkerung, der Wirtschaft, öffentlicher Einrichtungen und sonstiger Kunden mit Energie (Strom, Gas, Wärme). (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gesellschaftszweck zu dienen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen, sie erwerben oder pachten, neue Unternehmen gründen, Hilfs- und Nebenbetriebe errichten sowie wirtschaftliche Kooperationen eingehen. (3) Die Tätigkeit der Gesellschaft ist auf das Gebiet der Stadt Sankt Augustin beschränkt.	§ 2 Gegenstand des Unternehmens (1) Gegenstand des Unternehmens ist die sichere, wirtschaftliche sowie umwelt- und ressourcenschonende Versorgung der Bevölkerung, der Wirtschaft, öffentlicher Einrichtungen und sonstiger Kunden mit Energie (Strom, Gas, Wärme) <u>einschließlich der Erbringung energienaher Dienstleistungen sowie Dienstleistungen im Bereich der Telekommunikation (Bau und Verpachtung von Breitbandnetzen)</u>. (2) bleibt unverändert (3) bleibt unverändert	Konkretisierung des Gesellschaftszwecks im Hinblick auf zukünftige Geschäftsfelder.

§ 3 Geschäftsjahr Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr	§ 3 bleibt unverändert	
§ 4 Stammkapital, Gesellschafter und deren Stammeinlagen (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 100.000 (in Worten: Euro einhunderttausend). (2) Die Gesellschafter sind mit folgenden Stammeinlagen beteiligt: (a) die Wasserversorgungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung Sankt Augustin (WVG) mit EUR 55.000 = 55,00 % (b) die Stadtwerke Bonn Beteiligungs-GmbH (SWBB) mit EUR 45.000 = 45,00 %	§ 4 Stammkapital, Gesellschafter und deren Stammeinlagen (1) Das voll eingezahlte Stammkapital der Gesellschaft beträgt <u>EUR 100.200,00 (in Worten: Euro einhunderttausendzweihundert).</u> (2) <u>Das Stammkapital ist eingeteilt in 100.200 Geschäftsanteile zu jeweils EUR 1,00 mit den Nummern 1 bis 100.200.</u> (3) Die Gesellschafter sind wie folgt am Stammkapital beteiligt: (a) die Wasserversorgungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung Sankt Augustin (WVG) <u>55.110 Geschäftsanteile im Nennwert von EUR 1,00 (Geschäftsanteile Nr. 1 bis 55.000 einschließlich und Nr. 100.001 bis 100.110 einschließlich)</u> <u>= 55,00 %</u> (b) <u>die RheinEnergie AG (RE)</u> <u>45.090 Geschäftsanteile im Nennwert von EUR 1,00 (Geschäftsanteile Nr. 55.001 bis 100.000 und Nr. 100.111 bis 100.200 einschließlich)</u> <u>= 45,00 %.</u>	Geringfügige Erhöhung des Stammkapitals im Zusammenhang mit der Gesamtrechtsnachfolge bei Einbringung des Kundenstamms, vgl. Ziff. 1.6 der Beschlussvorlage und entsprechende Neuausgabe von Geschäftsanteilen.
§ 5 Organe der Gesellschaft Die Organe der Gesellschaft sind: 1. die Geschäftsführung, 2. der Aufsichtsrat, 3. die Gesellschafterversammlung.	§ 5 Organe der Gesellschaft Die Organe der Gesellschaft sind: <u>(a)</u> die Geschäftsführung, <u>(b)</u> der Aufsichtsrat, <u>(c)</u> die Gesellschafterversammlung.	Neue Nummerierung.

§ 6 Geschäftsführer	§ 6 Geschäftsführer	
(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer	(1) bleibt unverändert	
(2) Jeder Gesellschafter hat das Recht, der Gesellschafterversammlung einen Geschäftsführer zur Bestellung vorzuschlagen.	(2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, ist er zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten. Die Gesellschafter können einen, mehrere oder sämtliche Geschäftsführer ermächtigen, die Gesellschaft einzeln zu vertreten.	Absatz 2 n.F. entspricht Absatz 3 a.F..
(3) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, ist er zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten. Die Gesellschafter können einen oder sämtliche Geschäftsführer ermächtigen, die Gesellschaft einzeln zu vertreten.	(3) Die Gesellschafter können Geschäftsführer ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.	Absatz 3 n.F. entspricht Absatz 4 a.F..
(4) Die Gesellschafter können Geschäftsführer ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.	(4) Die Bestellung der Geschäftsführer erfolgt auf höchstens acht Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.	Absatz 4 n.F. entspricht Abs. 5 a.F.. Der Zeitraum für die Bestellung wurde auf höchstens acht Jahre verlängert.
(5) Die Bestellung der Geschäftsführer erfolgt auf höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.	(5) Die Geschäftsführer führen die Geschäfte in eigener Verantwortung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, dieses Gesellschaftsvertrages und der von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung hat einen Geschäftsverteilungsplan zu enthalten, aus dem sich die Arbeits- und Verantwortungsbereiche des einzelnen Geschäftsführers ergeben.	Absatz 5 n.F. entspricht Absatz 6 a.F..

(6) Die Geschäftsführer führen die Geschäfte in eigener Verantwortung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, dieses Gesellschaftsvertrages und der von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung hat einen Geschäftsverteilungsplan zu enthalten, aus dem sich die Arbeits- und Verantwortungsbereiche des einzelnen Geschäftsführers ergeben, und ferner zu regeln, 1. welche Geschäftsvorfälle zu ihrer Erledigung eines Beschlusses der Geschäftsführung bedürfen, 2. welche Maßnahmen der nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständige Geschäftsführer treffen muss oder treffen darf, falls ein nach vorstehenden Vorschriften notwendiger Beschluss der Geschäftsführung sich nicht mehr rechtzeitig herbeiführen lässt und hierdurch Nachteile für die Gesellschaft zu besorgen sind.	(6) Die Geschäftsführer bedürfen zu sämtlichen Handlungen und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft hinausgehen, der vorherigen Einwilligung der Gesellschafterversammlung. Als solche außergewöhnlichen Maßnahmen gelten auch und insbesondere: (a) Erwerb <u>und Veräußerung, Belastungen</u>, An- <u>oder</u> Verpachtung - <u>jeweils gleich welcher Art</u> - von Gasversorgungsnetzen <u>und</u> Strom<u>versorgungs</u>netzen; (b) Abschluss, wesentliche Änderung und Beendigung von Wegenutzungsverträgen; (c) Abschluss, Änderung und Beendigung von Rechtsgeschäften mit der <u>RE</u> sowie mit Unternehmen, die mit der <u>RE</u> im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbunden sind, sowie ebensolche Rechtsgeschäfte mit der WVG oder der Stadt Sankt Augustin sowie mit Unternehmen, die mit der WVG und / oder der Stadt Sankt Augustin im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbunden sind; (d) Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen, Organschaftsverträgen und Betriebsübernahmeverträgen jeder Art; (e) Neugründung, Errichtung, Erwerb, Stilllegung, Pachtung, Verpachtung oder Veräußerung von Unternehmen oder Betrieben oder Teilen hiervon; (f) die Gewährung von Bürgschaften und sonstigen Sicherheiten;	Absatz 6 n.F. entspricht Absatz 7 a. F.. Betriebspacht und -überlassung sind nunmehr in Absatz 6 lit. (a) n.F. abschließend geregelt.
--	---	---

	(g) Rechtsgeschäfte mit <u>Geschäftsführern auf eigene Rechnung oder mit Angehörigen eines Geschäftsführers i. S. v. § 15 AO oder mit Unternehmen, an denen diese Angehörigen oder ein Geschäftsführer beteiligt sind;</u> (h) Rechtsgeschäfte mit Unternehmen, (aa) für die ein Mitglied der Geschäftsführung als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist, oder (bb) für die ein Mitglied der Geschäftsführung beratend oder gutachterlich tätig ist.	Redaktionelle Änderung des Absatz 7 lit. (h) a.F.. Absatz 7 lit. (i) (aa) a.F. ist inhaltlich in Absatz 6 lit. (g) n.F. aufgegangen.
(7) Die Geschäftsführer bedürfen zu sämtlichen Handlungen und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft hinausgehen, der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Als solche außergewöhnlichen Maßnahmen gelten auch und insbesondere: (a) Erwerb oder Anpachtung von Gasversorgungsnetzen bzw. Stromnetzen, (b) Abschluss, wesentliche Änderung und Beendigung von Wegenutzungsverträgen; (c) Abschluss, Änderung und Beendigung von Rechtsgeschäften mit der SWBB sowie mit Unternehmen, die mit der Stadtwerke Bonn GmbH im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbunden sind sowie ebensolche Rechtsgeschäfte mit der WVG oder der Stadt Sankt Augustin sowie mit Unternehmen, die mit der WVG und/oder der Stadt Sankt Augustin im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbunden sind;	(7) <u>Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nach Abs. 6 sind einstimmig zu fassen.</u>	Absatz 7 n.F. entspricht § 13 Absatz 3 a.F. bei Erweiterung des Zustimmungskatalogs um das Einstimmigkeitserfordernis.

(d) Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen, Organschaftsverträgen und Betriebsübernahme-, Betriebspacht- und Betriebsüberlassungsverträgen jeder Art; (e) Neugründung, Errichtung, Erwerb, Stilllegung, Pachtung, Verpachtung oder Veräußerung von Unternehmen oder Betrieben oder Teilen hiervon; (f) die Gewährung von Bürgschaften und sonstigen Sicherheiten; (g) die Ausübung des Stimmrechts in den Organen der Tochter- oder mehrheitlichen Beteiligungsgesellschaften; (h) Rechtsgeschäfte mit Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, verwandten oder verschwägerten Personen eines Geschäftsführers; (i) Rechtsgeschäfte mit Firmen, die nicht das Unternehmen oder ein Konzernunternehmen der jeweiligen Gesellschafter der EVG sind, (aa) an denen ein Mitglied der Geschäftsführung beteiligt ist, (bb) für die ein Mitglied der Geschäftsführung als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist, (cc) für die ein Mitglied der Geschäftsführung beratend oder gutachterlich tätig ist.		
	(8) <u>Die Gesellschaft ist so zu führen, zu steuern und zu kontrollieren, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.</u>	Klarstellung unter Berücksichtigung gemeindewirtschaftsrechtlicher Anforderungen.

§ 7 Aufsichtsrat (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus neun Mitgliedern besteht. Kraft Amtes ist die/der jeweilige Bürgermeisterin/Bürgermeister (Hauptgemeindebeamte) der Stadt Sankt Augustin Mitglied des Aufsichtsrates. Vier Mitglieder werden von der WVG entsandt, wobei drei Mitglieder von der Stadt Sankt Augustin vorgeschlagen werden. Die WVG ist verpflichtet, die vorgeschlagenen Personen zu entsenden, es sei denn in der Person des jeweils Vorgeschlagenen liegt ein wichtiger Grund, der der Entsendung entgegensteht. Der Rat der Stadt Sankt Augustin ist berechtigt, den von ihm vorgeschlagenen Mitgliedern sowie dem von der WVG vorgeschlagenen Mitglied des Aufsichtsrats Weisungen zu erteilen. Vier Mitglieder werden von der SWBB nach Maßgabe kommunalrechtlicher Vorgaben entsandt. (2) Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet jeweils mit dem Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Rats der Stadt Sankt Augustin. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrats weiter. (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. (4) Sofern ein Aufsichtsratsmitglied aufgrund seiner Zugehörigkeit zum Rat der Stadt Sankt Augustin entsandt wurde, endet das Aufsichtsratsmandat mit dem Ausscheiden aus dem Rat.	§ 7 Aufsichtsrat (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus neun Mitgliedern besteht. <u>Geborenes Mitglied des Aufsichtsrates</u> ist der jeweilige Bürgermeister (Hauptgemeindebeamte) der Stadt Sankt Augustin. Vier Mitglieder werden von der WVG entsandt, wobei drei Mitglieder von der Stadt Sankt Augustin vorgeschlagen werden. Die WVG ist verpflichtet, die vorgeschlagenen Personen zu entsenden, es sei denn in der Person des jeweils Vorgeschlagenen liegt ein wichtiger Grund vor, der der Entsendung entgegensteht. Der Rat der Stadt Sankt Augustin ist berechtigt, den von ihm vorgeschlagenen Mitgliedern sowie dem von der WVG vorgeschlagenen Mitglied des Aufsichtsrats Weisungen zu erteilen. Vier Mitglieder werden von der RE entsandt. (2) bleibt unverändert (3) bleibt unverändert (4) Das Aufsichtsratsmandat endet bei den von der Stadt Sankt Augustin vorgeschlagenen Mitgliedern mit dem Ausscheiden aus dem Rat der Stadt Sankt Augustin, sofern ein Aufsichtsratsmitglied aufgrund seiner Zugehörigkeit zum Rat der Stadt Sankt Augustin entsandt wurde, wovon im Zweifel auszugehen ist.	Redaktionelle Änderung. Redaktionelle Änderung.
--	---	---

(5) WVG und SWBB können ein jeweils von ihnen entsandtes Mitglied des Aufsichtsrates jederzeit abberufen und durch ein neues Mitglied ersetzen.	(5) WVG und <u>RE</u> können ein jeweils von ihnen entsandtes Mitglied des Aufsichtsrates jederzeit abberufen und durch ein neues Mitglied ersetzen.	Redaktionelle Änderung.
(6) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so wird ein Nachfolger für die Restdauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds entsandt.	(6) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so wird ein Nachfolger, <u>in entsprechender Anwendung des Abs. 1</u>, für die Restdauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds entsandt.	Klarstellung.
(7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben Anspruch auf eine pauschale Vergütung für ihre Aufsichtsrats Tätigkeit, deren Höhe von der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird. Die den Aufsichtsratsmitgliedern durch die Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen entstehenden Auslagen werden ersetzt.	(7) bleibt unverändert	
(8) Für die von der Stadt Sankt Augustin vorgeschlagenen und von der WVG entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates gilt § 394 Aktiengesetz entsprechend.	(8) bleibt unverändert	

§ 8 Vorsitz im Aufsichtsrat (1) Vorsitzende/Vorsitzender des Aufsichtsrates ist die/der Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Stadt Sankt Augustin. Der erste stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates wird von der SWBB benannt und ist ein von der SWBB entsandtes Mitglied des Aufsichtsrats. Zweiter stellvertretender Vorsitzender ist das von der WVG entsandte und von ihr für diese Funktion bestimmte Mitglied des Aufsichtsrates. (2) Erklärungen des Aufsichtsrates werden von dem Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem ersten und im Fall dessen Verhinderung von seinem zweiten Stellvertreter unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Energieversorgungsgesellschaft mbH Sankt Augustin“ abgegeben.	§ 8 Vorsitz im Aufsichtsrat (1) Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der Bürgermeister der Stadt Sankt Augustin. Der erste stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates wird von der <u>RE</u> benannt und ist ein von der <u>RE</u> entsandtes Mitglied des Aufsichtsrats. Zweiter stellvertretender Vorsitzender ist das von der WVG entsandte und von ihr für diese Funktion bestimmte Mitglied des Aufsichtsrates. (2) Erklärungen des Aufsichtsrates werden von dem Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem ersten und im Fall dessen Verhinderung von seinem zweiten Stellvertreter unter der Bezeichnung <u>„Aufsichtsrat der Stadtwerke Sankt Augustin GmbH“</u> abgegeben.	Redaktionelle Änderung. Redaktionelle Änderung.
---	---	---

§ 9 Pflichten und Befugnisse des Aufsichtsrates	§ 9 <u>Aufgaben</u> des Aufsichtsrates	Redaktionelle Änderung.
(1) Auf den Aufsichtsrat findet § 52 GmbHG mit den dort genannten Vorschriften des Aktiengesetzes über den Aufsichtsrat Anwendung, soweit sich nicht nach diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt.	(1) bleibt unverändert	
(2) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung.	(2) bleibt unverändert	
(3) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung insbesondere hinsichtlich der folgenden Gegenstände: a) Strategieplanung; b) Einhaltung des Wirtschaftsplans; c) Aufstellung des Jahresabschlusses; d) langfristige geschäftspolitische Überlegungen; e) Einzelfragen, welche die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat zur Beratung vorlegt.	(3) bleibt unverändert	
(4) Im Übrigen obliegen dem Aufsichtsrat auch folgende Aufgaben: (a) die Wahl des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss sowie die Erteilung des Prüfauftrages an den Abschlussprüfer, wobei der Abschlussprüfer spätestens alle fünf Jahre zu wechseln ist, sofern die Gesellschafter nichts anderes beschließen; (b) Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts, der Verwendung des Bilanzgewinns sowie Bericht und Empfehlung an die Gesellschafterversammlung über das Ergebnis der Prüfung; (c) Beratung der Vorlagen an die Gesellschafterversammlung und Abgabe einer diesbezüglichen Beschlussempfehlung;	(4) bleibt unverändert (a) bleibt unverändert (b) bleibt unverändert (c) bleibt unverändert	

(d) Einberufung von Gesellschafterversammlungen, wenn das Wohl der Gesellschaft dies erfordert; (e) die Bestellung und Abberufung von Prokuristen; (f) der Abschluss von Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen.	(d) bleibt unverändert (e) bleibt unverändert (f) bleibt unverändert <u>Die Beschlüsse zu vorstehendem Abs. 4 lit. (e) sind mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen im Aufsichtsrat zu fassen.</u>	
(5) Zum Zwecke der Überwachung der Geschäftsführung hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat halbjährlich über Angelegenheiten der Gesellschaft schriftlich zu berichten.	(5) bleibt unverändert	Nach dem KV muss bei der Bestellung von Prokuristen zwischen den Partnern Einvernehmen herrschen.
(6) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände einzusehen und zu prüfen. Er kann hiermit einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates oder Sachverständige beauftragen.	(6) bleibt unverändert	
(7) Bei dem Aufsichtsrat wird ein Präsidium gebildet, dem der Aufsichtsratsvorsitzende, sein erster Stellvertreter und sein zweiter Stellvertreter angehören. Das Präsidium des Aufsichtsrates ist ausschließlich zuständig für den Abschluss, die Änderung sowie die Aufhebung/Kündigung der Geschäftsführeranstellungsverträge. Es fasst seine Beschlüsse einstimmig. Wenn eine Einstimmigkeit zwischen den Präsidiumsmitgliedern nicht erreicht werden kann, wird die Beschlussfassung bezüglich des betroffenen Geschäftsführeranstellungsvertrags an den Aufsichtsrat als Ganzem abgegeben.	(7) bleibt unverändert	

(8) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen, namentlich, um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführungen seiner Beschlüsse zu überwachen. (9) Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Sorgfaltspflichten verletzen und die ihnen obliegende Verantwortung außer Acht lassen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.	(8) bleibt unverändert (9) bleibt unverändert	
---	---	--

§ 10 Sitzungen des Aufsichtsrates (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates und im Verhinderungsfall von seinem ersten Stellvertreter und im Fall dessen Verhinderung von seinem zweiten Stellvertreter oder in seinem Auftrage durch einen Geschäftsführer unter Angabe der Tagesordnung und unter Beifügung der Unterlagen hierzu einberufen, so oft es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint, mindestens zweimal jährlich. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie kann in Fällen der Eilbedürftigkeit auf drei Tage verkürzt werden. Die Laufzeit der Frist beginnt mit Zugang der Tagesordnung bei den zu ladenden Mitgliedern des Aufsichtsrates. Die Tagesordnung, die durch die Post übermittelt wird, gilt bei einer Übermittlung im Inland am dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als zugegangen, außer wenn sie nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei der Fristberechnung sind der Tag des Zugangs der Tagesordnung und der Tag der Sitzung nicht mitzurechnen. (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn zwei Aufsichtsratsmitglieder oder ein Geschäftsführer oder ein Gesellschafter dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach Stellung des geäußerten Verlangens stattfinden, anderenfalls sind die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhaltes berechtigt, den Aufsichtsrat selbst einzuberufen.	§ 10 Sitzungen des Aufsichtsrates (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates und im Verhinderungsfall von seinem ersten Stellvertreter und im Fall dessen Verhinderung von seinem zweiten Stellvertreter oder in <u>deren</u> Auftrage durch einen Geschäftsführer unter Angabe der Tagesordnung und unter Beifügung der Unterlagen hierzu <u>schriftlich (einschließlich telekommunikativ)</u> einberufen, so oft es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint, mindestens zweimal jährlich. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie kann in Fällen der Eilbedürftigkeit auf drei Tage verkürzt werden. Die Laufzeit der Frist beginnt mit Zugang der Tagesordnung bei den zu ladenden Mitgliedern des Aufsichtsrates. Die Tagesordnung, die durch die Post übermittelt wird, gilt bei einer Übermittlung im Inland am dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als zugegangen, außer wenn sie nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei der Fristberechnung sind der Tag des Zugangs der Tagesordnung und der Tag der Sitzung nicht mitzurechnen. (2) bleibt unverändert	Redaktionelle Änderung bzw. sinnvolle Erweiterung auf telekommunikative Einberufung.
---	---	---

(3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates hat auf Verlangen des Abschlussprüfers oder eines Geschäftsführers zur Erörterung des Prüfungsergebnisses und der Lage der Gesellschaft eine Sitzung des Aufsichtsrates einzuberufen.	(3) bleibt unverändert	
(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens sechs seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein erster Stellvertreter oder sein zweiter Stellvertreter, anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern in diesem Vertrag oder gesetzlich nicht andere Mehrheiten vorgesehen sind. Stimmenthaltungen und Stimmverweigerungen werden bei der Berechnung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrates. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen mit einer Einladungsfrist von einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei dieser Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein erster oder zweiter Stellvertreter, anwesend sind. Für die Fristberechnung gilt § 10 Absatz 1 entsprechend.	(4) bleibt unverändert	

(5) Beschlussfassung durch schriftliche oder telekommunikative Stimmabgabe ist möglich, wenn kein Aufsichtsratsmitglied dieser Art der Beschlussfassung widerspricht. (6) Über die Beschlüsse des Aufsichtsrates - auch soweit sie schriftlich oder telekommunikativ gefasst werden - sind Niederschriften zu fertigen, die entweder vom Vorsitzenden und dem ersten oder zweiten Stellvertreter oder vom ersten und zweiten Stellvertreter zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind in Abschrift allen Aufsichtsratsmitgliedern sowie den Gesellschaftern innerhalb von zwei Wochen nach der betreffenden Sitzung zuzuleiten. (7) Die Geschäftsführer nehmen beratend an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit dieser im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.	(5) Beschlussfassung durch schriftliche <u>einschließlich telekommunikativ übermittelte</u> Stimmabgabe ist möglich, wenn kein Aufsichtsratsmitglied dieser Art der Beschlussfassung widerspricht. (6) bleibt unverändert (7) bleibt unverändert	Vgl. die Änderung in Absatz 1.
§ 11 Einberufung der Gesellschafterversammlung (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Gesellschafterversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Gesellschafter, der Aufsichtsratsvorsitzende, der erste oder zweite stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende oder ein Geschäftsführer dies unter Angabe der Gründe verlangt. Ebenso können sie verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung der Versammlung angekündigt werden. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb eines Monats nach Vorlage des geprüften Jahresabschlusses der Gesellschaft statt.	§ 11 Einberufung der Gesellschafterversammlung (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Gesellschafterversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Gesellschafter, der Aufsichtsratsvorsitzende, der erste oder zweite stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende oder ein Geschäftsführer dies unter Angabe der Gründe verlangt. Ebenso können sie verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung der Versammlung <u>aufgenommen</u> werden. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb eines Monats nach Vorlage des geprüften Jahresabschlusses der Gesellschaft statt.	Redaktionelle Änderung.

(2) Die Gesellschafter sind schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen. Die Laufzeit der Frist beginnt mit Zugang der Tagesordnung bei den zu ladenden Gesellschaftern. Die Tagesordnung, die durch die Post übermittelt wird, gilt bei einer Übermittlung im Inland am dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als zugegangen, außer wenn sie nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei der Fristberechnung sind der Tag des Zugangs der Tagesordnung und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen.	(2) Die Gesellschafter sind schriftlich <u>(einschließlich telekommunikativ)</u> unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen. Die Laufzeit der Frist beginnt mit Zugang der Tagesordnung bei den zu ladenden Gesellschaftern. Die Tagesordnung, die durch die Post übermittelt wird, gilt bei einer Übermittlung im Inland am dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als zugegangen, außer wenn sie nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei der Fristberechnung sind der Tag des Zugangs der Tagesordnung und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen.	Redaktionelle Änderung.
(3) Gesellschafterbeschlüsse können außerhalb einer Gesellschafterversammlung und, soweit das Gesetz nicht Beurkundungspflicht vorschreibt, auch telefonisch, per Telefax, schriftlich, elektronisch oder mündlich gefasst werden, wenn alle Gesellschafter an der Beschlussfassung teilnehmen und kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht. Das Ergebnis der Abstimmung ist unverzüglich allen Gesellschaftern mitzuteilen.	(3) Gesellschafterbeschlüsse können außerhalb einer Gesellschafterversammlung und, soweit das Gesetz <u>keine</u> Beurkundungspflicht vorschreibt, auch telefonisch, per Telefax, schriftlich, elektronisch oder mündlich gefasst werden, wenn alle Gesellschafter an der Beschlussfassung teilnehmen und kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht. Das Ergebnis der Abstimmung ist unverzüglich allen Gesellschaftern mitzuteilen. <u>§ 48 Abs. 2 GmbHG bleibt unberührt.</u>	§ 48 Abs. 2 GmbH enthält zwei verschiedene Verfahren, von denen in Satz 1 lediglich eines dargestellt ist. Damit soll unter Hinweis auf die bestehende Rechtslage klargestellt werden, dass auch das andere Verfahren (Als in Textform ergehende Zustimmung aller Gesellschafter zu einem Beschlussantrag, d.h. als einstimmiger Beschluss sämtlicher Gesellschafter unter Stimmabgabe in Textform) möglich ist.
(4) Die Gesellschafterversammlungen sind nicht öffentlich.	(4) bleibt unverändert	

§ 12 Vorsitz und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung (1) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Aufsichtsratsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der zweite stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen. Er schlägt den Gesellschaftern die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Form der Abstimmung vor. (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten werden. Wird dieser Anteil nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen mit einer Einladungsfrist von mindestens drei Werktagen eine zweite Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist hinsichtlich der Gegenstände, welche bereits auf der Tagesordnung der beschlussunfähigen Gesellschafterversammlung standen, ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig, wenn auf diese Rechtsfolge in der zweiten Einladung hingewiesen wurde. Für die Fristberechnung gilt § 11 Absatz 2 entsprechend. (3) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist- auch wenn diese nach § 11 Absatz 3 gefasst wurden - eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung und einem weiteren Mitglied der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist. Jedem Gesellschafter ist binnen zwei Wochen nach der Beschlussfassung eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.	§ 12 Vorsitz und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung (1) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Aufsichtsratsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der zweite stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen. Er <u>kann</u> den Gesellschaftern die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Form der Abstimmung <u>vorschlagen</u>. (2) bleibt unverändert (3) bleibt unverändert	Redaktionelle Änderung.
---	--	--------------------------------

(4) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern diese im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt.	(4) bleibt unverändert	
§ 13 Aufgaben der Gesellschafterversammlung, Beschlussmehrheiten (1) Der Bestimmung der Gesellschafter unterliegt neben den in § 46 GmbHG genannten Angelegenheiten insbesondere die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten: (a) Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals; (b) Änderungen des Gesellschaftsvertrages; (c) Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts;	§ 13 Aufgaben der Gesellschafterversammlung (1) Der Bestimmung der Gesellschafter <u>unterliegen die in § 46 GmbHG genannten Angelegenheiten, soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine abweichende Regelung trifft, sowie</u> insbesondere die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten: (a) <u>Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals;</u> (b) <u>Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmenverträgen im Sinne der §§ 291, 292 Abs. 1 AktG;</u> (c) bleibt unverändert	Klarstellung. Lit. (a) n.F. fast die lit. (a) und (b) a.F. zusammen. Klarstellung.

(d) Ergebnisverwendung;	(d) bleibt unverändert	
(e) die Übernahme neuer Geschäftstätigkeiten, soweit sie vom Unternehmensgegenstand (§ 2) gedeckt sind;	(e) <u>die Übernahme neuer Geschäftstätigkeiten;</u>	Redaktionelle Änderung; die Beschränkung auf den Unternehmensgegenstand versteht sich von selbst.
(f) die Entlastung von Geschäftsführern;	(f) <u>Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer;</u>	Bei lit. (f) ergibt sich die Verpflichtung der Bestellung/Abberufung des jeweils anderen Geschäftsführers aus § 20 Absatz 4 KV, insofern hier sinnentsprechende Ergänzung.
(g) die Entlastung des Aufsichtsrates;	(g) <u>die Entlastung von Geschäftsführern;</u>	Lit. (g) n.F. entspricht lit. (f) a.F..
(h) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrates;	(h) <u>die Entlastung des Aufsichtsrates;</u>	Lit.(h) n.F. entspricht lit. (g) a.F..
(i) die Aufnahme neuer Gesellschafter;	(i) <u>die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrates;</u>	Lit. (i) n.F. entspricht lit. (h) a.F..
(j) die Eingliederung, Auflösung, Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft oder von Teilen der Gesellschaft;	(j) <u>die Aufnahme neuer Gesellschafter;</u>	Lit. (j) n.F. entspricht lit. (i) a.F..
(k) Festsetzung der Höhe der pauschalen Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates;	(k) <u>die Eingliederung, Auflösung, Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft oder von Teilen der Gesellschaft;</u>	Lit. (k) n.F. entspricht lit (j) a.F..
(l) die jährlichen Wirtschaftspläne gemäß § 14 sowie Nachträge hierzu, die vom genehmigten Wirtschaftsplan i.H.v. 10 % oder mehr abweichen und in der Summe EUR 100.000,00 p.a. überschreiten	(l) <u>Festsetzung der Höhe der pauschalen Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates;</u>	Lit. (l) n.F. entspricht lit. (k) a.F..

(m) Erlass, Änderung und Aufhebung einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, in der auch die Aufgaben zu bildender Ausschüsse festgesetzt werden können; (n) Erlass, Änderung und Aufhebung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung; (o) Bestellung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern in Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften; (p) die Liquidation der Gesellschaft.	(m) die jährlichen Wirtschaftspläne gemäß § 14 sowie Nachträge hierzu, die vom genehmigten Wirtschaftsplan i. H. v. 10 % oder mehr abweichen und in der Summe <u>EUR 250.000,00 p. a.</u> überschreiten; (n) Erlass, Änderung und Aufhebung einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, in der auch die Aufgaben zu bildender Ausschüsse festgesetzt werden können; (o) <u>Erlass, Änderung und Aufhebung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;</u> (p) bleibt unverändert	Lit. (m) n.F. entspricht lit. (l) a.F. mit einer dem steigenden Geschäftsvolumen angepassten Begrenzung der absoluten Abweichung. Lit. (n) n.F. entspricht lit. (m) a.F.. Lit. (o) n.F. entspricht lit (n) a.F.. Lit. (o) a.F. wurde gestrichen.
(2) Die Beschlüsse zu vorstehendem Abs. 1 Buchstaben (a), (b), (c), (d), (g), (i), (j), (k), (l), (n) und (p) sind mit einer Mehrheit von drei Viertel des gesamten Stammkapitals zu fassen. (3) Die Beschlüsse nach § 6 Abs. 7 Buchstaben (d) bis (i) sind einstimmig zu fassen, Beschlüsse zu § 6 Abs. 7 Buchstabe (a) mit einer Mehrheit von drei Viertel des gesamten Stammkapitals. (4) Soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen, bedürfen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der einfachen Mehrheit des in der Versammlung vertretenen Stammkapitals. (5) Der Gesellschafterversammlung obliegt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern; § 9 Abs. 7 bleibt unberührt.	(2) <u>Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nach Abs. 1 lit. (a) bis (p) sind mit Ausnahme von lit. (e) einstimmig zu fassen.</u> (3) <u>Soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen, bedürfen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der einfachen Mehrheit des in der Versammlung vertretenen Stammkapitals. § 47 Abs. 4 S. 2 GmbHG findet keine Anwendung.</u> (4) <u>Der Gesellschafterversammlung obliegt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern; § 9 Abs. 7 bleibt unberührt.</u>	Erweiterung des Katalogs der nur einstimmig zu fassenden Angelegenheiten. Absatz 3 n.F. entspricht Absatz 4 a.F. mit der Erweiterung der Nichtanwendbarkeit von § 47 Abs. 4 S. 2 GmbHG. Er lautet: "Dasselbe gilt von einer Beschlussfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites gegenüber einem Gesellschafter betrifft." Absatz 4 n.F. entspricht Absatz 5 a.F..

§ 14 Wirtschaftsplan Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über die Zustimmung beschließen kann, spätestens jedoch einen Monat vor Beginn des Geschäftsjahres. Der Wirtschaftsplan umfasst die Investitions-, Erfolgs-, Finanz- und Personalplanung. Der Wirtschaftsführung wird eine fünfjährige, jährlich fortzuschreibende Wirtschaftsplanung zugrunde gelegt.	§ 14 Wirtschaftsplan Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über die Zustimmung beschließen kann, spätestens jedoch einen Monat vor Beginn des Geschäftsjahres. Der Wirtschaftsplan umfasst die Investitions-, Erfolgs-, Finanz- und Personalplanung. Der Wirtschaftsführung wird eine fünfjährige, jährlich fortzuschreibende Wirtschaftsplanung zugrunde <u>gelegt und ist den Gesellschaftern sowie der Stadt Köln und der Stadt Sankt Augustin zur Kenntnis zu bringen. Bei der Wirtschaftsführung sind die in § 109 GO NRW festgelegten Grundsätze zu beachten.</u>	Ergänzung aufgrund gemeindewirtschaftsrechtlicher Anforderungen.
§ 15 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung (1) Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung Stellung zu nehmen. Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften weist die Gesellschaft im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben zu gewährten Gesamtbezügen, Bezügen und sonstigen Leistungen gemäß § 108 Absatz 1 Satz 1 Nr. 9 GO NW - in der jeweils gültigen Fassung - sowohl personengruppenbezogen als auch individualisiert aus.	§ 15 <u>Gewinnberechtigung</u>, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung (1) <u>Die Gesellschafterversammlung kann eine von § 29 Abs. 3 S. 1 GmbHG abweichende Gewinnverwendung beschließen.</u>	Im Kooperationsvertrag ist in § 16 Abs. 4 die disquotale Gewinnausschüttung festgelegt. Um diese Regelung umsetzen zu können, bedarf es der Ermächtigung im Gesellschaftsvertrag. Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze verändert sich entsprechend.

(2) Die Geschäftsführung hat vor Zuleitung des Prüfungsberichtes durch den Abschlussprüfer an den Aufsichtsrat Gelegenheit, hierzu gegenüber dem Aufsichtsrat Stellung zu nehmen. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den sie für die Verwendung des Ergebnisses machen will.	(2) Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung Stellung zu nehmen. Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften weist die Gesellschaft im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben zu gewährten Gesamtbezügen, Bezügen und sonstigen Leistungen gemäß § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 GO NRW sowohl personengruppenbezogen als auch individualisiert aus.	
(3) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches durch einen Abschlussprüfer, der die Qualifikation eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat, zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die sich aus § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz ergebenden Aufgaben zu erstrecken.	(3) Die Geschäftsführung hat vor Zuleitung des Prüfungsberichtes durch den Abschlussprüfer an den Aufsichtsrat Gelegenheit, hierzu gegenüber dem Aufsichtsrat Stellung zu nehmen. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den sie für die Verwendung des Ergebnisses machen will.	
(4) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sind nach Beendigung der Abschlussprüfung den Gesellschaftern unverzüglich vorzulegen. Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen.	(4) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches durch einen Abschlussprüfer, der die Qualifikation eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat, zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die sich aus § 53 Abs. 1 HGrG ergebenden Aufgaben zu erstrecken.	

(5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches sowie nach sonstigen von der Gesellschaft zu beachtenden gesetzlichen Vorschriften (insbesondere der Gemeindeordnung NRW). (6) Die für die Stadt Sankt Augustin örtliche und überörtliche Prüfungsbehörde besitzt die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vergebenen Befugnisse.	(5) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sind nach Beendigung der Abschlussprüfung den Gesellschaftern unverzüglich vorzulegen. Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen. (6) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches sowie nach sonstigen von der Gesellschaft zu beachtenden gesetzlichen Vorschriften (insbesondere der GO NRW). (7) Die für die Stadt Sankt Augustin örtliche und überörtliche Prüfungsbehörde besitzt die in § 54 <u>HGrG</u> vergebenen Befugnisse.	
§ 16 Einziehung von Geschäftsanteilen (1) Ein Geschäftsanteil kann eingezogen werden, wenn der betroffene Gesellschafter zustimmt. (2) Die Einziehung eines Geschäftsanteils ist ferner zulässig, wenn (a) der Gläubiger eines Gesellschafters die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil betreibt, es sei denn, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in den Geschäftsanteil werden innerhalb eines Monats, spätestens aber vor Beginn der Verwertung des Geschäftsanteils, wieder aufgehoben;	§ 16 Einziehung von Geschäftsanteilen (1) bleibt unverändert (2) Die Einziehung eines Geschäftsanteils ist ferner zulässig, wenn (a) der Gläubiger eines Gesellschafters die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil betreibt, es sei denn, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in den Geschäftsanteil werden innerhalb <u>von drei Monaten</u>, spätestens aber vor Beginn der Verwertung des Geschäftsanteils, wieder aufgehoben;	Verlängerung des Zeitraumes.

(b) über das Vermögen eines Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird; (c) ein Gesellschafter Klage auf Auflösung der Gesellschaft erhebt; (d) ein Gesellschafter seine Pflichten aus diesem Gesellschaftsvertrag in schwerwiegender Weise verletzt oder eine Pflichtverletzung trotz schriftlicher Abmahnung fortsetzt; (e) bei SWBB oder deren mittelbaren oder unmittelbaren Gesellschaftern eine wesentliche Änderung der Beteiligungsverhältnisse eintritt; eine wesentliche Änderung liegt insbesondere dann vor, wenn die Stadtwerke Bonn GmbH und/oder die BRS Beteiligungsgesellschaft Bonn/Rhein-Sieg mbH und/oder ein mit ihr im Sinne der §§ 15ff. AktG verbundenes Unternehmen ihren beherrschenden Einfluss auf die SWBB verliert bzw. die alleinige kommunale Anteilseignerschaft (mittelbar oder unmittelbar) an der Stadtwerke Bonn GmbH und/oder der BRS Beteiligungsgesellschaft Bonn/Rhein-Sieg mbH verloren geht; erfasst sind auch alle umwandlungsrechtlichen Vorgänge.	(b) bleibt unverändert (c) bleibt unverändert (d) wenn der Gesellschafter eine ihm nach diesem Gesellschaftsvertrag und / oder dem Kooperationsvertrag vom [] – UR.Nr. [] / 2019 des Notars Dr. Göhmann – zwischen der Stadt Sankt Augustin, der WVG und der RE obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt und er diese Vertragsverletzungen nicht, nicht fristgemäß oder nicht vollständig gemäß den Bestimmungen dieses Kooperationsvertrages beseitigt; (e) die Stadt Sankt Augustin nicht mehr mittelbar oder unmittelbar mehrheitlich an der WVG beteiligt ist; (f) <u>die Stadt Köln nicht mehr (mittelbar) mehrheitlich an der RE beteiligt ist.</u>	Redaktionelle Änderung. Klarstellung. Klarstellung.
--	--	--

(3) Die Einziehung wird aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung durch die Geschäftsführer erklärt. Sofern dem von der Einziehung gemäß Abs. 2 Buchstaben a) oder b) betroffenen Gesellschafter ein vertraglich vereinbartes Verkaufsrecht (<i>Put-Option</i>) zusteht, ist die Einziehung mit der Maßgabe zu beschließen und zu erklären, dass die rechtlichen Wirkungen der Einziehung nur dann eintreten, wenn der von der Einziehung betroffene Gesellschafter nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach Zugang der Erklärung der Einziehung seine Verkaufsrechte ausgeübt hat. Der von der Einziehung betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht.	(3) <u>Die Einziehung wird aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung durch die Geschäftsführer erklärt. Der von der Einziehung betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht.</u>	Änderung aufgrund des Wegfalls der nicht mehr erforderlichen Put-Option.
(4) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der betroffene Gesellschafter den Geschäftsanteil auf die Gesellschaft oder auf eine im Beschluss zu benennende Person, bei der es sich um einen Gesellschafter oder einen Dritten handeln kann, abzutreten hat.	(4) bleibt unverändert	
(5) Im Falle der Einziehung gemäß den vorstehenden Absätzen 1 bis 3 oder der Abtretung gemäß vorstehendem Abs. 4 ist an den betroffenen Gesellschafter eine Abfindung zu zahlen. Die Höhe der Abfindung richtet sich nach dem Verkehrswert der Geschäftsanteile. Der Verkehrswert der Geschäftsanteile entspricht anteilig dem Verkehrswert des Unternehmens der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Einziehung. Der Verkehrswert ist - sofern sich die Gesellschafter innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung über die Einziehung nicht auf	(5) Im Falle der Einziehung gemäß den vorstehenden Abs. 1 bis 3 oder der Abtretung gemäß vorstehendem Abs. 4 ist an den betroffenen Gesellschafter eine Abfindung zu zahlen. Die Höhe der Abfindung richtet sich nach dem Verkehrswert der Geschäftsanteile. Der Verkehrswert der Geschäftsanteile entspricht anteilig dem Verkehrswert des Unternehmens der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Einziehung. Der Verkehrswert ist - sofern sich die Gesellschafter innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung über die Einziehung nicht auf einen Verkehrswert einigen können - durch einen vom <u>Landespräsidenten der Wirtschaftsprüferkammer</u>	Änderung.

einen Verkehrswert einigen können - durch einen vom Präsidenten der IHK Bonn zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer im Wege eines Ertragswertverfahrens unter Beachtung des IDW-Standard S 1 zu den Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen in der zum Bewertungsstichtag gültigen Fassung zu ermitteln. Der Wirtschaftsprüfer wird in diesem Zusammenhang für die Gesellschafter als Schiedsgutachter im Sinne von § 317 Abs. 1 BGB tätig. Der Wirtschaftsprüfer darf zum Zeitpunkt seines Tätigwerdens nicht als Wirtschaftsprüfer für den betroffenen Gesellschafter oder ein mit ihm im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen bestellt sein. Im Falle der Einziehung gemäß Abs. 2 Buchstabe (e) reduziert sich die Höhe der Abfindung um 20 %. Das Honorar des Schiedsgutachters sowie die sonstigen Kosten der Unternehmensbewertung trägt der betroffene Gesellschafter.	<u>für das Bundesland Nordrhein-Westfalen (Sitz zurzeit in Düsseldorf)</u> zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Wege eines Ertragswertverfahrens gemäß dem IDW-Standard S 1 zu den Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen in der zum Bewertungsstichtag gültigen Fassung zu ermitteln. Die Bewertung des Wirtschaftsprüfers bzw. der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfolgt in der Funktion als neutraler Gutachter und ist für die Gesellschafter bindend. Der Wirtschaftsprüfer bzw. die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft darf zum Zeitpunkt seines Tätigwerdens nicht als Wirtschaftsprüfer für den betroffenen Gesellschafter oder ein mit ihm im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen bestellt sein. Das Honorar des Schiedsgutachters sowie die sonstigen Kosten der Unternehmensbewertung trägt der betroffene Gesellschafter.	
(6) Die an den betroffenen Gesellschafter zu zahlende Abfindung ist in drei gleichen Jahresraten zur Zahlung fällig. Die erste Rate ist fällig am 31. Dezember des Kalenderjahres, in dem die Beschlussfassung über die Einziehung erfolgte, die beiden weiteren Raten sind jeweils zum 31. Dezember des Folgejahres zur Zahlung fällig. Fällige Abfindungszahlungen sind ab Fälligkeit mit 6 % p.a. zu verzinsen. Für die Zeit zwischen dem Beschluss nach Abs. 3 Satz 1 und der vollständigen Zahlung der Abfindung ruhen die Rechte und Pflichten des betroffenen Gesellschafters.	(6) Die an den betroffenen Gesellschafter zu zahlende Abfindung ist in drei gleichen Jahresraten zur Zahlung fällig. Die erste Rate ist fällig am 31. Dezember des Kalenderjahres, in dem die Beschlussfassung über die Einziehung erfolgte, die beiden weiteren Raten sind jeweils zum 31. Dezember des Folgejahres zur Zahlung fällig. <u>Vorzeitige Zahlungen der Raten oder der gesamten Abfindung sind zulässig. Fällige Abfindungszahlungen sind ab Fälligkeit mit 2 %-Punkten p. a. über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Für die Zeit zwischen dem Beschluss nach Abs. 3 S. 1 und der vollständigen Zahlung der Abfindung ruhen die Rechte und Pflichten des betroffenen Gesellschafters.</u>	Anpassung des Zinssatzes und Einräumung der Möglichkeit, vorzeitige Zahlungen zu leisten.

**§ 17 Verfügungen über Geschäftsanteile, Vor-
erwerbsrecht, Vorkaufsrecht**

- (1) Jegliche Verfügung über einen Geschäftsanteil oder den Teil eines Geschäftsanteils bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

Dies gilt nicht für Verfügungen zugunsten kommunaler Eigengesellschaften, deren Anteile ausschließlich mittelbar oder unmittelbar von der Stadt Sankt Augustin gehalten werden, sowie an die Stadt Sankt Augustin selbst. Ebenso gilt dies nicht für Verfügungen an solche Gesellschaften, die zu 100 % kommunal sind.

Mit schuldrechtlicher Wirkung wird vereinbart, dass als zustimmungspflichtige Verfügungen auch solche gelten, die im Rahmen von umwandlungsrechtlichen Vorgängen
(= Gesamtrechtsnachfolge) stattfinden

§ 17 Verfügungen über Geschäftsanteile

- (1) Jegliche Verfügung gleich welcher Art über einen Geschäftsanteil oder den Teil eines Geschäftsanteils bedarf der vorherigen Einwilligung aller Gesellschafter.

Mit schuldrechtlicher Wirkung wird vereinbart, dass als zustimmungspflichtige Verfügungen auch solche gelten, die im Rahmen von umwandlungsrechtlichen Vorgängen (= Gesamtrechtsnachfolge) stattfinden.

Redaktionelle Klarstellung.

Bisheriger Absatz 1 Satz 2 a.F. wurde in Absatz 2 n.F. integriert.

(2) Beabsichtigt ein Gesellschafter die Veräußerung eines Geschäftsanteils oder Teilgeschäftsanteils, so ist er verpflichtet, ihn zuvor dem anderen Gesellschafter schriftlich zum Erwerb anzubieten. Das Angebot hat sämtliche Erwerbsbedingungen zu enthalten und ist von dem Erwerbsberechtigten innerhalb von drei Monaten nach Zugang durch schriftliche Erklärung gegenüber dem die Veräußerung beabsichtigenden Gesellschafter anzunehmen. Der jeweilige Erwerbsberechtigte und der veräußernde Gesellschafter sind zum formwirksamen Vollzug der Veräußerung und der Übertragung innerhalb zweier weiterer Monate seit Zugang der schriftlichen Annahmeerklärung verpflichtet. Eine Zustimmung nach Absatz 1 der Veräußerung ist nicht erforderlich. Nimmt der Mitgesellschafter das ihm unterbreitete Angebot nicht an, ist der die Veräußerung beabsichtigende Gesellschafter berechtigt, den angebotenen Geschäftsanteil/Teilgeschäftsanteil binnen zweier Monate nach ergebnislosem Ablauf der vorstehend vereinbarten Frist über die Annahme des Angebotes zu veräußern zu den Bedingungen, die dem anderen Gesellschafter unterbreitet wurden. Zu einer Veräußerung innerhalb dieser Frist und zu diesen angebotenen Bedingungen bedarf es keiner Zustimmung nach Abs. 1. Unberührt bleibt das Vorkaufsrecht des Mitgesellschafters gemäß Abs. 3. (3) Verkauft ein Mitgesellschafter seinen Geschäftsanteil oder einen Teil desselben, so sind die anderen Mitgesellschafter zum Vorkauf berechtigt. Die Frist zur Ausübung beträgt abweichend von § 469 Abs. 2, S. 2 BGB drei Monate.	(2) Abs. 1 gilt nicht (a) für Verfügungen an kommunale Gesellschaften, deren Anteile mehrheitlich mittelbar oder unmittelbar von der Stadt Sankt Augustin gehalten werden, sowie an die Stadt Sankt Augustin selbst, und (b) für Verfügungen zugunsten von Gesellschaften, die i. S. v. §§ 15 ff. AktG mit der RE verbunden sind und (mittelbar) mehrheitlich der Stadt Köln gehören, sowie an die Stadt Köln selbst. Der übertragende Gesellschafter hat in diesen Fällen vor der Verfügung sicherzustellen und der Gesellschaft nachzuweisen, dass er die übertragenen Geschäftsanteile zurück erwirbt, sobald die Voraussetzungen nach lit. (a) und (b) nicht mehr bestehen. (3) entfällt ersatzlos	Die Vorerwerbs- und Vorkaufsrechte nach Absatz 2 und Absatz 3. a.F. wurden gestrichen. Die Interessen der WVG werden ausreichend durch die Absätze 1 und 2 gewahrt.
---	---	--

§ 18 Bekanntmachungen Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im „Amtsblatt für die Stadt Sankt Augustin“. § 12 GmbHG bleibt unberührt.	§ 18 Bekanntmachungen Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im „Amtsblatt für die Stadt Sankt Augustin“. § 12 S. 1 GmbHG bleibt unberührt.	Redaktionelle Änderung.
§ 19 Schlussbestimmungen (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren oder sollte sich im Vertrag eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, falls sie den Punkt bedacht hätten. (2) Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern in NRW (Landesgleichstellungsgesetz) anzuwenden.	§ 19 Schlussbestimmungen (1) bleibt unverändert (2) Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Ziele des LGG NRW zu beachten.	Redaktionelle Änderung.
§ 20 Gründungskosten Die mit der Gründung der Gesellschaft verbundenen Kosten bei Notar/Gericht/Rechtsanwalt trägt die Gesellschaft bis zum Höchstbetrag von 10.000,- €.	§ 20 Gründungskosten entfällt ersatzlos	

